

Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

# Etat

für die

## erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891

für die Etatsjahre

**vom 1. April 1897 bis 31. März 1898**

und

**vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.**



Titel.	Einnahme.	Betrag für die Etatsjahre 1897/98 und 1898/99.		Betrag nach dem Etat für 1895/97.	
		⌘	⌘	⌘	⌘
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten . . . . .	20 000		10 000	
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden . . . . .	2 202 000		1 965 000	
III.	Zuschuß aus Provinzialmitteln . . . . . Der im ersten Staatsjahre nicht verbrauchte Zuschuß wird zur Verwendung in das zweite Jahr übertragen.	850 000		650 000	
	Summe der Einnahme	3 072 000		2 625 000	
<b>Ausgabe.</b>					
I.	Kosten der Unterbringung der hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege . . . . .	3 072 000		2 625 000	
	Summe der Ausgabe für sich	3 072 000		2 625 000	
	Die Einnahme beträgt Balancirt.	3 072 000		2 625 000	

Dithin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
⌘	⌘	⌘	⌘	
10 000				Der eingestellte Betrag entspricht annähernd den im letzten Jahre thatsächlich eingezogenen Beträgen.
237 000				Dem Etat ist zu Grunde gelegt die Anzahl der Pflegestage der einzelnen Kranken-kategorien pro 1895/96 unter Hinzurechnung des mutmaßlichen Zuganges, welcher an der Hand der Statistik ermittelt worden ist. Hiernach sind 2 417 411 Verpflegungstage berechnet, so daß unter Zugrundelegung des von den Kreisen und Gemeinden reglementsmäßig einzuziehenden erhöhten Spezialkostenjahres (zu vergl. besondere Vorlage, Druckfachen Nr. 11.) insgesammt 2 202 669,90 R. oder rund 2 202 000 Mark jährlich in Einnahme zu stellen waren.
200 000				Das Mehrerforderniß ist bedingt durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken etc. in der Rheinprovinz, sodann durch die Erhöhung der Pflegesätze, welche in Folge der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 und der erlassenen Normativebestimmungen vom Landarmenverbände gezahlt werden müssen, sowie endlich durch die Zahlung der weiterhin aus diesem Fonds zu befreienden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden erdkranken Geisteskranken. (Zu vergl. die Etats der Provinzial-Asylanstalten.)
447 000				
447 000				
447 000				Zu vergleichen die Bemerkungen zu Titel II. und III. der Einnahme. Für die Unterbringung der Kranken in Anstaltspflege werden vom Landarmenverbände nach den inzwischen erhöhten Sätzen an Pflegekosten zu zahlen sein: I. . . . . 3 002 739,24 R. In dieser Summe sind einbegriffen die Generalkosten für die in städtischen Anstalten verpflegten Kranken sowie die an die Stadt Köln gemäß Art. 3 Abs. 2 des mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 10./17. Januar 1893 zu zahlende Entschädigung für Freistellen. Außerdem: 2. Zuschuß für die Anstalt Bethel . . . . . 2 250,00 „ 3. . . . . Marienberg rund . . . . . 12 000,00 „ 4. Pflegekosten für die in Freistellen befindlichen unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken rund . . . . . 30 000,00 „ 5. Verwaltungs-, Kleider- und Beerdigungskosten rund . . . . . 25 000,00 „ zusammen 3 071 989,24 R. ober rund 3 072 000,00 R.

